

**Symbol****Bedeutung**

Das Tier kann in der Gruppe verbleiben und muss nicht behandelt werden.



Das Tier kann in der Gruppe<sup>3</sup> verbleiben, muss aber intensiv beobachtet und ggf. gekennzeichnet werden.



Das Tier muss in der Krankenbucht besonders gepflegt und ggf. behandelt werden! → siehe Kapitel 4.3 – Behandlung



Das Tier muss besonders gepflegt und behandelt werden. Behandlungen immer in Rücksprache mit dem Hoftierarzt!  
→ siehe Kapitel 4.3 – Behandlung



Ursache abklären und ggf. einen Berater oder Tierarzt hinzuziehen.  
→ siehe Kapitel 3.9 – Ursachen abklären



Rufen Sie bei Zweifeln Ihren Tierarzt an!  
Dieser entscheidet auch über weitere Diagnostik.



Unverzügliche Tötung (= Nottötung<sup>4</sup>), da dem Tier ansonsten erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt werden.



Hier liegt eine Tierschutzwidrigkeit vor!  
Es hätte früher gehandelt werden müssen!

<sup>3</sup> Saugferkel verbleiben i. d. R. bei der Sau. Sauen in der Abferkelbucht stellen eine Ausnahme zur vorgeschriebenen Gruppenhaltung dar.

<sup>4</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Artikel 2 d): Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Nottötung“ die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern.